

BGer 5A 111/2020 vom 11. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_111_2020

FR: TF 5A 111/2020 du 11 février 2020

IT: TF 5A 111/2020 del 11 febbraio 2020

Regeste

Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerdeführerin beklagt sich in allgemeiner Weise über die Schweizer Justiz (man erpresse sie; man nehme unzulässige Umdeutungen vor; man vereitle die Rechtsanwendung, indem die Sache ständig an das Bundesgericht gelange; man begehe in verschiedener Hinsicht menschenrechtswidrigen Rechtsbruch; sie werde zum Objekt von Willkür). Sodann macht sie Ausführungen in der Sache selbst, wobei sie insbesondere der Ansicht ist, mangels gesetzlicher Zuständigkeit dürfe nicht ein schweizerisches Gericht Feststellungen betreffend die Scheidung treffen. Schliesslich moniert sie Rechtsverzögerungen und Befangenheit des Amtsgerichtspräsidenten und der Obergerichte, ohne dies aber näher zu begründen (bzw. nur allgemein mit dem schlechten Funktionieren der Schweizer Justiz). Eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides findet hingegen nicht oder jedenfalls nicht in einer Art. 42 Abs. 2 BGG genügenden Weise statt. Dessen Erwägungen gehen dahin, dass die Feststellungen in der Verfügung vom 23. Dezember 2019 keinen Nachteil bewirken würden bzw. weder prozessleitend noch verfahrensabschliessend seien, dass sodann auch kein Nachteil vorliege, soweit das Amtsgericht gedenke, auf die Klage einzutreten (Vorsorgeausgleich), und dass das Nichteintreten auf die Klage betreffend Unterhalt, Auskunft und vorsorgliche Massnahmen zwar verfahrensabschliessend und berufungsfähig sei, aber erst, wenn die schriftliche Begründung vorliege (Art. 239 ZPO), welche vorab zu verlangen und worauf in der Verfügung denn auch hingewiesen worden sei, was im Übrigen auch für denjenigen Teil gelte, für welchen wegen Aussichtslosigkeit die unentgeltliche Rechtspflege verweigert worden sei. Was schliesslich die zuständigkeitshalber erfolgte Weiterleitung des erneuten Gesuches um Ausstand des Amtsgerichtspräsidenten anbelangt, wird keine Rechtsverletzung aufgezeigt, sondern ohne weitere Begründung behauptet, hierfür sei nicht das Amtsgericht, sondern ein mit unabhängigen Richtern besetztes Obergericht zuständig (was ohnehin unzutreffend ist, vgl. Art. 50 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.